

## Antrag 6: Satzungsänderungsantrag Genehmigung

Laufende Nummer: 6

<b>Antragsteller/in:</b>	Diözesanvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(96.774 %)	30
	Nein:	(3.226 %)	1
	Enthaltung:		1
	Gültige Stimmen:		32

- 1 Zustimmung von Satzungsänderungen
- 2 §12 Abs. 4
- 3 2 Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung
- 4 durch ~~den Diözesanbischof und~~ den Bundesvorstand der KLJB.
- 5 §12 Abs. 5
- 6 5 Der Diözesanvorstand hat das Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück über
- 7 Satzungsänderungen in Kenntnis zu setzen und reicht die geänderte Satzung zur
- 8 Einsicht ein.

### Begründung

Die Diözesansatzung muss aktuell vom Bistum und von der KLJB Bundesebene genehmigt werden. Wenn die Satzung vorab der Satzungskommission der Bundesebene zugesendet wird, können Verbesserungen vorab eingefügt werden und somit sind die Satzungsänderungen „vorab“ schon genehmigt.

Dieses Jahr entstand ein Dilemma. Auf der DV 2023 wurde die Satzung dahingehend angepasst, dass darin gegendert wird mit Sternchen \*. Dies war Vorgabe der KLJB Bundesebene. Das Bistum hat die gegenderte Schreibweise abgelehnt.

Um diesem Dilemma und langen Bearbeitungszeiten des Bistums zuvorzukommen, möge die Versammlung beschließen, dass die Satzung lediglich von der KLJB Bundesebene genehmigt werden muss und der Diözesanbischof die Satzung nur noch zur Kenntnis bekommt und nicht mehr zustimmen muss. Dadurch möchten wir eine Arbeitserleichterung und sichere Planbarkeit durch eine genehmigte Satzung erwirken.

Als Ergänzung wird der Satzung hinzugefügt in §12 Abs. 5. Durch den Wegfall der Zustimmung durch das Bistum ist das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück über Satzungsänderungen in Kenntnis zu setzen.